

Satzung des Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr Vogtland über die Abgeltung tariflicher Verpflichtungen im Öffentlichen Personennahverkehr im Vogtlandkreis vom 18. 11. 2013

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr Vogtland (nachfolgend ZVV oder ZV ÖPNV Vogtland) hat am 18. 11. 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die diskriminierungsfreie und beihilfenrechtskonforme Gewährung von freiwilligen Zuschüssen für die Erfüllung tariflicher Verpflichtungen bei der Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten im Vogtlandkreis gemäß den Art. 3 Abs. 2, Art. 4, Art. 6 Abs. 1 und dem Anhang der VO (EG) Nr. 1370/2007, die am 03. 12. 2009 in Kraft getreten ist.

(2) Die Satzung gilt ausschließlich für den Verkehr mit Straßenbahnen sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach den §§ 42 und 43 Nr. 2 PBefG bzw. deren genehmigte Sonderformen, wie z. B. Anruf-Sammel-Taxen und andere alternative Bedienformen des Linienverkehrs, soweit der Verbundtarif Vogtland und/oder die ermäßigten Fahrpreise für die Gruppe der Schüler, Studenten und Auszubildenden gemäß ÖPNVFinAusG verbindlich für diese Verkehre anzuwenden sind (nachfolgend als öffentliche Personenbeförderungsleistungen bezeichnet). Die Satzung regelt nicht die Gewährung von Zuschüssen im Schienenpersonennahverkehr sowie gegenüber Verkehren, die im Auftrag des ZVV fahren (Vertragsverkehre).

(3) Gewährt werden nur Zuschüsse auf Linienverkehre, die im jeweils aktuellen Nahverkehrsplan ausdrücklich enthalten und mit Genehmigung des ZVV Inhalt des gültigen Fahrplanes sind.

§ 2 Örtlicher Anwendungsbereich

(1) Es werden grundsätzlich nur Zuschüsse auf Verkehrsleistungen gewährt, die innerhalb der Grenzen des Landkreises Vogtlandkreis (Verbundraum) erbracht werden.

(2) Für Verbundraum überschreitende Linien können nur Zuschüsse gewährt werden, wenn Schülerbeförderung erbracht wird und die Voraussetzung gemäß § 1 Abs. (3) erfüllt ist.

§ 3 Persönlicher Geltungsbereich und einzuhaltende tarifliche Verpflichtungen

(1) Zuschussberechtigt sind nur Verkehrsunternehmen (unabhängig von der Rechtsform) nach § 3 PBefG, die öffentliche Personenbeförderungsleistungen gemäß dem sachlichen und örtlichen Anwendungsbereich dieser Satzung betreiben (nachfolgend als Betreiber bezeichnet).

(2) Im Falle von Gemeinschaftsgenehmigungen sind mehrere Betreiber gemeinsam als Gesellschaft bürgerlichen Rechts antragsberechtigt, soweit sie nicht die Betriebsführung nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 PBefG auf einen der Genehmigungsinhaber übertragen haben. Im Falle einer Betriebsübertragung ist nur der Betriebsführer nach § 3 Abs. 2 PBefG, nicht aber auch der Genehmigungsinhaber zuschussberechtigter Betreiber im Sinne dieser Satzung.

(3) Mit Ausnahme der nur im Stadtgebiet Plauen tätigen Plauener Straßenbahn GmbH ist die Gewährung von Zuschüssen an die Betreiber darüber hinaus an die Voraussetzung gebunden, dass sich die Betreiber gegenseitig die Mitbenutzung ihrer Linien kostenfrei gestatten (Kabotagefreiheit). Diese Berechtigung ist durch Erklärung gemäß dem in Anlage 1 beigefügten Formular gegenüber dem Zweckverband nachzuweisen.

§ 4 Einzuhaltende tarifliche Verpflichtungen

(1) Zuschussberechtigt sind nur Betreiber, die in Zusammenhang mit ihren sachlich und örtlich von dieser Satzung erfassten öffentlichen Personenbeförderungsleistungen, die Zustimmung der Genehmigungsbehörde gemäß § 39 Abs. 1 PBefG über die Anwendung des „Verbundtarifs Vogtland“ erhalten haben.

(2) Der jeweils den Genehmigungsbehörden zur Zustimmung vorzulegenden Verbundtarif wird über den jeweils gültigen Kooperationsvertrag zwischen dem ZVV und den Verkehrsunternehmen festgelegt. Er ist über die Internetseite www.vogtlandauskunft.de abrufbar.

§ 5 Recht zur wirtschaftlichen Nutzung; Einnahmeverteilung

(1) Die Betreiber führen die öffentlichen Personenverkehrsdienste im Liniennetz des Verkehrsverbundes Vogtland gemäß § 3 Abs. 2 PBefG auf eigenes unternehmerisches Risiko als eigenwirtschaftliche Verkehrsleistungen im Sinne des PBefG durch.

(2) Alle Einnahmen aus Fahrscheinverkäufen, aus Fahrgeldsurrogaten, wie z. B. für die Beförderung von Schwerbehinderten (ge-

mäß § 145 ff. SGB IX), sowie öffentliche Zahlungen im Rahmen der „Allgemeinen Richtlinie über die Gewährung von Drittmitteln als Finanzierungsform bei Förderung durch den Freistaat Sachsen“ stehen unbeschadet von Einnahmensecheidungs- und Einnahmenausgleichsregelungen zwischen den Verkehrsunternehmen den Betreibern zu.

(3) Alle Fahrgeldeinnahmen und Zahlungen der öffentlichen Hand, die die Betreiber erhalten, sind bei der Berechnung des finanziellen Nettoeffekts entsprechend den Vorgaben im Anhang zur VO (EG) Nr. 1370/2007 zu berücksichtigen.

§ 6 Ausgleichsleistungen für die Einhaltung tariflicher Verpflichtungen

(1) Der ZVV erklärt als Aufgabenträger für den allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr und zuständige örtliche Behörde im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007 seine grundsätzliche Bereitschaft, auf der Grundlage dieser Satzung öffentliche Zuschüsse als Ausgleich zu den Kosten zu gewähren, die den Betreibern durch die Einhaltung der in dieser Satzung bestimmten tariflichen Verpflichtungen bei Durchführung der von dieser Satzung sachlich und örtlich erfassten öffentlichen Personenbeförderungsleistungen entstehen.

(2) Der freiwillige Zuschuss für die Erfüllung tariflicher Verpflichtungen wird jeweils bezogen auf ein Kalenderjahr gewährt.

(3) Der freiwillige Zuschuss kann ferner nur bis zu den vorab über die in dieser Satzung festgelegten Ausgleichsparameter bestimmbaren Höchstbeträgen geleistet werden. Die vorliegende Satzung begründet daher weder einen Anspruch auf Vollkompensation der Kosten, die für die Durchführung der sachlich und örtlich erfassten öffentlichen Personenbeförderungsleistungen entstehen, noch einen Anspruch auf vollständige Kompensation des finanziellen Nettoeffekts entsprechend den Berechnungsvorgaben im Anhang der VO (EG) Nr. 1370/2007.

(4) Der freiwillige Zuschuss des ZVV, den ein Betreiber maximal für seine öffentlichen Personenbeförderungsleistungen für ein Kalenderjahr beantragen kann, wird durch die dem ZVV für den Ausgleich tariflicher Verpflichtungen im ÖPNV jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel begrenzt.

Die für den ÖPNV zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden durch die Verbandsversammlung mit einer Ankündigungsfrist von mindestens drei Monaten vor Fahrplanwechsel per Beschluss festgelegt. Die jeweils aktuelle Beschlussfassung ist dieser Satzung als Anlage 2 beigelegt und wird bei jeder Änderung entsprechend den Vorgaben der Verbandssatzung des Zweckverbandes Öffentlicher Personenverkehr Vogtland öffentlich bekannt gemacht.

(5) Der freiwillige Zuschuss wird auf der Grundlage der nachfolgenden Ausgleichsparameter berechnet, die in Anlage 3 für die Zwecke der Berechnung der konkreten Ausgleichsleistung durch vorab festgelegte Zuschusssätze konkretisiert werden:

a. Grundlagen

Basis für die Berechnung des freiwilligen Zuschusses sind mangels eines im Wettbewerb herausgebildeten Referenztarifs die technisch-betrieblichen Kennwerte der Erstellung von Angebotsleistungen im straßengebundenen ÖPNV mit Straßenbahnen und Bussen (ÖSPV), wie sie für alle Unternehmen gleichermaßen gültig sind und im Nahverkehrsplan des ZVV dem Grundsatz nach fixiert werden. Bezuschusst werden entsprechend den nachfolgenden Bedingungen folgende Parameter:

- Fahrplan-Kilometer wie gefahren (ZS 1)
- Fahrplan-Stunde wie geleistet (ZS 2)
- Dynamische Fahrgastinformation (Z3 3)
- Strukturelement (ZS 4).

Dabei nehmen die ersten drei Parameter Bezug auf das Mengengefüge des ÖSPV, so wie es von den Fahrgästen genutzt werden kann. Bei allen Regelverkehren werden die gem. Fahrplan geleisteten Mengen verrechnet. Der Zuschusssatz versteht sich dabei als anteiliger Ausgleich der Gesamtkosten der Unternehmen. Mit der dargestellten Unterscheidung von Fahrplan-Kilometer, Fahrplan-Stunde und den zum Einsatz gelangenden Fahrzeugqualitäten werden die zentralen Bestimmungsgrößen für die Betriebskosten der ÖSPV-Erstellung verursachungsgerecht berücksichtigt.

Für die dynamische Fahrgastinformation wird ein pauschaler, anteiliger Ausgleich der Aufwendungen als Anreiz zur Mitwirkung der Unternehmen am VMIV des ZVV gewährt.

Ergänzend wird ein Strukturzuschuss gewährt, der als Pauschale zum anteiligen Ausgleich der durch die tariflichen Verpflichtungen resultierenden Aufwendungen bei den Verkehrsunternehmen entsteht.

Bezuschussungsfähig sind jedoch nur die von dieser Satzung erfassten öffentlichen Personenbeförderungsleistungen und auch nur insoweit, wie sie vorab beim ZVV angemeldet und im Nahverkehrsplan nachgewiesen wurden. Maßgeblich dafür sind die nach-

folgenden Bedingungen.

b. Maßgeblicher Verkehr / Maßgebliche Angebotsleistung

Grundlage für die Bemessung des Zuschusses sind technisch-betriebliche Kennwerte, wie sie mit dem in den Fahrplänen veröffentlichten und durchgeführten Verkehr definiert werden. Es werden dabei in vier Kategorien des maßgeblichen Verkehrsangebots unterschieden:

- Regelverkehr mit Straßenbahnen
- Regelverkehr mit Bussen
- bedarfsgesteuerter Verkehr
- Freizeitbuslinien

Bei den Verkehrsangeboten im Regelverkehr mit Straßenbahnen und Bussen sowie bei den Freizeitbuslinien ist die jährliche Gesamtleistung der Fahrplankilometer und der Fahrplanstunden, wie sie im Fahrplan veröffentlicht und operativ durchgeführt wurden, maßgeblich.

Bei den bedarfsgesteuerten Verkehren werden nur diejenigen Fahrplankilometer und Fahrplanstunden bezuschusst, die auch im Lastbetrieb durchgeführt werden. Über die real durchgeführten Verkehre dieser Art hat der Unternehmer monatlich Nachweis zu führen. Bei Linien, auf denen ein Anteil des Verkehrsangebots im Regelverkehr und/oder als Freizeitbuslinie erfolgt und eine weiterer Anteil bedarfsgesteuert durchgeführt wird, werden nur diejenigen Fahrten, die bedarfsgesteuert in den Fahrplänen ausgewiesen und operativ auch so durchgeführt werden, als solche bezuschusst. Alle anderen Anteile des Verkehrsangebots werden nach den Bedingungen des Regelverkehrs und/oder als Freizeitbuslinie bezuschusst.

c. Maßgeblicher Bedienungsraum

Die Bezuschussung erfolgt nach den genannten Unterschieden in Bezug auf das Verkehrsangebot, soweit es sachlich und örtlich von dieser Satzung erfasst ist – unabhängig vom maßgeblichen Bedienungsraum. Demnach werden alle Verkehrsangebote, die nach den gleichen Kriterien durchgeführt werden, auch gleich hoch bezuschusst. Eine Unterscheidung zwischen Stadtverkehr und Regionalverkehr erfolgt nicht.

Die Verkehrsangebote sind jedoch getrennt nach der Durchführung im Stadtverkehr von Plauen und im Kreisgebiet sowie mit Unterscheidung von Stadtverkehr und Regionalverkehr für das Stadtgebiet von Plauen nachzuweisen. Maßgeblich für die Kategorisierung ist die entsprechende Festlegung im Nahverkehrsplan.

Die getrennte Nachweisführung ist für die Unternehmen obligatorisch, weil der ZVV die Refinanzierung der von ihm gewährten Zuschüsse aus den Mitteln nach dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr im Freistaat Sachsen (ÖPNVG) und dem Gesetz zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNVFinAusG) in der vorgenannten Differenzierung zu leisten und nachzuweisen hat.

d. Maßgeblicher Fahrplan und maßgebliches Angebotsvolumen

Maßgeblich für die Höhe des Zuschusses ist derjenige Fahrplan, wie er von dem jeweiligen Verkehrsunternehmen als Zuschussempfänger zuvor beim ZVV angemeldet und in der mit der Anmeldung verbundenen Konkretisierung des Fahrplans dokumentiert wurde.

Die Anmeldung des Fahrplans hat gleichzeitig mit dem Antrag auf den Zuschuss bis zum Ende der 1. Kalenderwoche im Oktober des jeweiligen Vorjahres des maßgeblichen Kalenderjahres schriftlich, mit Nachweis der vorgesehenen Fahrplankonstruktion im Detail zu erfolgen.

In der Anmeldung muss eine Unterscheidung mindestens nach den unterschiedlichen Fahrplantagesarten Werktagen (Schulzeit), Werktagen (Ferien), Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen erfolgen.

Die aus den Fahrplandaten errechneten Angebotsvolumina sind die maßgeblichen Angebotsvolumina für die maximal mögliche Bezuschussung durch den ZVV für das jeweilige Kalenderjahr.

In der Praxis des ÖPNV beginnt das neue Fahrplanjahr zum Fahrplanwechsel Mitte Dezember des Vorjahres. Mit Beginn des neuen Fahrplanjahres ist damit das Fahrplanvolumen nur bis Mitte Dezember des jeweiligen Kalenderjahrs vorab bekannt. Die mengenmäßigen Abweichungen zwischen dem Fahrplanjahr und dem Kalenderjahr werden im Regelfall nur durch zwei Tatbestände bestimmt:

- Die Anzahl der gesetzlichen Feiertage, die auf einen Werktag oder Samstag fallen, weicht von Jahr zu Jahr; damit stellt sich das Verhältnis von Werktagen, Samstagen und Sonn- und Feiertagen von Jahr zu Jahr unterschiedlich dar.
- Per Definition beginnt und endet ein Fahrplanjahr immer an einem Sonntag; umfasst ein Fahrplanjahr immer eine Anzahl von Tagen, die durch 7 ohne Rest teilbar ist; dies gilt für das Kalenderjahr niemals.